

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

MTRent GmbH Salzburg CNC-Werkzeugmaschinen Verkauf.Vermietung.Leasing.Service

I. Allgemeines

1. Sämtliche Kaufverträge der MTRent GmbH erfolgen auf Grundlage der nachstehenden AGBs. Diese gelten als ausdrücklich vereinbart. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsänderungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen wie Zusagen, Zusicherungen und Garantien, welcher Art auch immer, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformgebot.

3. Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Leistungsdaten, Abbildungen, Beschreibungen, Skizzen und Zeichnungen in Katalogen, Broschüren, Preislisten und sonstigen Drucksachen oder elektronischen Medien sind nur annähernd, jedoch bestmöglich erteilt, sind jedoch für uns insoweit unverbindlich. Das Gleiche gilt für derartige Angaben der Hersteller.

II. Preis und Zahlung

1. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung steht dem Käufer nur mit rechtskräftig festgestellten oder schriftlich anerkannten Forderungen gegen die MTRent GmbH zu.

2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt unberührt.

III. Lieferfrist

1. Die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Lieferfrist setzt die ordnungsgemäße Vertragspflichterfüllung auf Seiten des Käufers voraus.

2. Die Lieferfrist verschiebt sich um eine angemessene Zeit bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens der MTRent GmbH liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf den Termin von erheblichem Einfluss sind.

3. Im Falle des Übergabeverzuges stehen dem Käufer keine Schaden-Ersatzansprüche aus dem Titel des entgangenen Gewinnes zu.

4. Im Falle des Annahmeverzuges des Käufers hat dieser die hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere die Transport-, Verpackungs-, Versicherungs- und Lagerkosten zu erstatten.

5. Die MTRent GmbH ist bei Annahmeverzug des Käufers berechtigt, vom Vertrag unter Setzung einer 7-tägigen Nachfrist zurückzutreten bzw. anderweitig über den Kaufgegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

IV. Gefahrübertragung und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit dem Versand des Liefergegenstandes auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versendung, Anfuhr oder Aufstellung übernommen haben. Auf Wunsch des Käufers wird auf seine Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über, jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

3. Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt IV entgegenzunehmen.

4. Teillieferungen sind zulässig.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen sowie einschließlich der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.

VI 12 Monate Gewährleistung, Haftung

1. Mängelansprüche des Käufers setzen stets voraus, dass der Käufer MTRent GmbH Gelegenheit gegeben hat, sich von dem Mangel zu überzeugen. Mängelansprüche für gelieferte Ware setzen

weiter voraus, dass der Käufer der MTRent GmbH die Mängel unmittelbar nach Anlieferung schriftlich mitteilt. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb von 7 Tagen nicht entdeckt werden können, sind der MTRent GmbH -unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitungs-unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf von 6 Monaten ab Gefahrenübergang sind Gewährleistungsansprüche aufgrund versteckter Mängel jedenfalls ausgeschlossen. Der Kaufgegenstand gilt als mangelhaft, wenn er von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abweicht. Ist eine bestimmte Beschaffenheit nicht ausdrücklich vereinbart, gilt der Kaufgegenstand als frei von Mängeln, wenn er sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder eine Beschaffenheit aufweist, die bei Produkten der gleichen Art üblich ist oder vom Kunden der Sache nach erwartet werden kann. Die MTRent GmbH ist bestrebt, für eine Fehlerfreiheit ihrer Produkte zu sorgen, beide Parteien sind sich jedoch im Klaren, dass es nach derzeitigem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Produkte unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

2. Nachstehende Mängel bzw. Schäden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen:

Schäden aufgrund betriebsbedingter Abnutzung und gewöhnlichem Verschleiß, unsachgemäßem Gebrauch, Bedienungsfehlern und fahrlässigem Verhalten des Kunden, Witterungseinflüssen. Die Gewährleistung ist ferner ausgeschlossen, nach Reparaturversuchen durch den Käufer selbst sowie wenn Seriennummern, Typenbezeichnungen oder ähnliche Kennzeichnungen entfernt bzw. unleserlich gemacht wurden.

3. Bei Vorliegen eines Mangels ist uns Gelegenheit zu geben, nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder die Ware neu zu liefern bzw. das Werk neu zu erstellen (Nacherfüllung). Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle hierfür erforderlichen, mit dem Wert des Kaufgegenstandes in einem angemessenen Verhältnis stehenden Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

4. Befindet sich die Sache nicht am Sitz des Käufers, so hat dieser die Kosten für den Mehraufwand zu tragen. Dies sind insbesondere Reise- und Transportkosten.

5. Die zur Beseitigung der Mängel erforderliche Zeit und Gelegenheit muss der MTRent GmbH nach ihrem Ermessen zur Verfügung gestellt werden. Verweigert der Käufer diese, so ist die MTRent GmbH von der Mängelhaftung befreit.

6. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer ausgeschlossen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Schränkt der Mangel die Betriebsfähigkeit nur marginal ein, so besteht kein Rücktrittsrecht.

7. Die MTRent GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; Schadensersatzansprüche aus dem Titel des entgangenen Gewinnes sind ausdrücklich ausgeschlossen; diese Einschränkung gilt nicht, sofern wir vorsätzlich gehandelt haben.

8. Der Haftungsausschluss gilt auch im Hinblick auf eine allfällige persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

7. Soweit vorstehend nicht anders geregelt, ist eine Haftung der MTRent GmbH ausgeschlossen.

9. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen die MTRent GmbH stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

10. Handelt es sich bei der gelieferten Sache um einen gebrauchten Gegenstand, so sind Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegen die MTRent GmbH ausgeschlossen.

VII Rechtswahl, Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis findet das österreichische Recht Anwendung. Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart.

VIII. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGBs unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.